

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit uni- versitätsinterner Zulassungsbeschränkung¹

Vom 29. April 2011

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Philologische Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule vom 8. April 2009 am 4. April 2011 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den im § 2 und § 3 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philologischen Fakultät vergeben.

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

- (1) Im Polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Englisch sowie im Bachelorstudiengang Amerikastudien (American Studies) werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze in den in Absatz 1 genannten Studiengängen werden zu gleichen Teilen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach der auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Gesamtpunktzahl der letzten vier Kurshalbjahre in den Fächern Englisch (zweifach gezählt), Deutsch, Mathematik, Geschichte sowie in der zweiten Fremdsprache verteilt. Ist eines dieser Fächer nicht mit der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, wird dieses Fach nicht in die Gesamtpunktzahl einbezogen. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als nachgeschaltetes Kriterium herangezogen; ansonsten entscheidet das Los.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt.

§ 3

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge

- (1) In den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen:
- Deutsch als Fremdsprache
 - Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext
 - Deutsch als Fremdsprache: Estudios interculturales de lengua, literatura y cultura alemanas der Universität Leipzig und der Universidad de Guadalajara/Mexiko

- Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de língua, literatura e cultura alemas der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná/Brasilien
- Deutsch als Fremdsprache: Estudos contrastivos de lengua, literatura y cultura alemanas der Universität Leipzig und der Universidad de Salamanca/Spainien werden gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.

Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- die zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung vorliegenden Noten des zugrunde liegenden ersten Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 60 %)
- zusätzliche Qualifikationen für einen wissenschaftsorientierten Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Praktika, Auslandsstudium, weitere Fächer, Berufstätigkeit, weitere Erfahrungen) (Wichtung mit einem Anteil von 20 %)
- Motivationsschreiben (Wichtung mit einem Anteil von 20 %)

Auf dieser Basis wird in einem kompetitiven Verfahren eine Rangliste der Bewerber erstellt.

- (2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und – sofern diese vorgeschrieben ist – die Eignungsfeststellungsprüfung des betreffenden Studiengangs bestanden haben.
- (3) Sofern die Zahl der Studienbewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, geringer ist als die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Aufnahmekapazität für den entsprechenden Studiengang findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (4) Die Prüfungskommission für die Auswahl für die Studiengänge Deutsch als Fremdsprache ist identisch mit der Prüfungskommission gemäß Eignungsfeststellungsordnung. Das Auswahlverfahren wird auf jeder Stufe von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber und übermittelt diese dem Studentensekretariat. Den Zulassungsbescheid erstellt das Studentensekretariat.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde durch den Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 4. April 2011 beschlossen. Sie wurde am 7. April 2011 durch das Rektorat genehmigt. Diese Ordnung ersetzt die bisherige Satzung der Fakultät vom 28. Oktober 2009. Die Ordnung tritt am 8. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 60, S. 1 bis 3) außer Kraft.

Leipzig, den 29. April 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin